



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM

Gebührenbescheid zum Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020 und vom 31. August 2020

Mein Schreiben vom 27. August 2020 und Bescheid vom 11. März 2021

mit E-Mail vom 23. Juli 2020 beantragten Sie auf der Grundlage des IFG Aktenauskunft über im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen (Aufzeichnungen, Notizen, Sprechzettel, Protokolle etc.) zu Gesprächen am 23. Januar, 11. Juli, 13. Juli und 22. August 2017 von Bundesminister a. D. Christian Schmidt mit Herrn Walter Heidl (Vizepräsident des Deutschen Bauernverbands), welche das Thema "Ferkelkast-ration" zum Gegenstand hatten.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 11. März 2021 nach § 1 Abs. 1 IFG teilweise stattgegeben. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes sind Gebühren entstanden.

Das BMEL entscheidet nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV wie folgt:

Es werden Gebühren in Höhe von 500 Euro erhoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFG-GebV beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30,00 bis 500,00 Euro.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwands (Personalaufwand für das Heraussuchen der Unterlagen, die Prüfung von Ausschlussgründen nach dem IFG, die Schwärzung der Unterlagen, das Kopieren und Einscannen der Unterlagen und die Erstellung des Bescheides), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet. Ausgangspunkt für die festgesetzte Gebühr war der tatsächliche Verwaltungsaufwand von 1 Stunde im höheren Dienst (á 60,00 Euro) und 23 Stunden im gehobenen Dienst (á 45,00 Euro), wobei ein angemessenes Verhältnis zu der vorgenommenen Amtshandlung berücksichtigt wurde. Dieser Aufwand ist ausschließlich auf Ihren IFG-Antrag zurückzuführen. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wurde die Gebühr auf 500 Euro festgesetzt.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 500 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle / BMEL
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kassenzzeichen:	1115 1004 8536

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. a. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

